

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813**

5 (16.1.1813) Accis- und Zoll-Ordnungen, als Beylage des Großherzogl.  
Badischen Anzeige-Blatts

# Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

## Beylage

zu No. 5.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts  
für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1813.

(Die Bezahlung des Accises und des Ohmgeldes von jedem Malter Gersten betreffend.)

R. D. Nr. 18323. In Gemäßheit hohen Beschlusses des Großherzoglich Hochpreißl. Finanzministerii Steuerdepartement vom 1ten d. M. Nr. 5458. wird hiemit verfügt:

Nach genau erhobenem Verhältniß über das von einem Malter Gersten neuen Maases erhaltenden Malzes wird andurch auf dringendes Bitten mehrerer Bierbrauer unter Aufhebung der in dielem Betreff ad S. 32. der Accisordnung ausgesprochenen Modifikation anderweit verordnet: daß zur Umgehung aller beschwerlicheren Controll derjenigen Bierbrauer, die eigene Schrotmühlen bereits besitzen, oder sich künftig anschaffen, von jedem Malter Gerste, das sie erkaufen, oder selbst bauen, weßhalb auf den S. 57. der Accisordnung verwiesen, und die vorläufige Abzählung der Gerstengarben oder die Abichägung der Haufen angeordnet wird, ohne allen Unterschied und ohne daß für allenfalligen sonstigen Hausgebrauch das geringste in Abzug gebracht werden darf

— 1 fl. 10 kr. Accis und

— 1 fl. 10 kr. Ohmgeld

soogleich und ehe dieselbe ins Haus gebracht und abgeladen werden darf, entrichten müssen.

Worauf die Aemter des Dreisamkreises sowohl als das sämmtliche Accis- und Aufsichtspersonale genau zu wachen hat.

Freyburg den 18. Dezember 1812.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

vd. Güllmann.

(Die Schaaf-Felle sind in der Zeit von Martini, d. i. vom 11ten Novbr. bis zur Schaafschur als Wollehabend anzusehen.)

R. D. Nr. 280. Nach dem hohen Finanzministerial-Beschluß Steuerdepartement vom 29ten Dezember v. J. Nr. 5758. sind die Schaaf-Felle in der Zeit von Martini, d. i. vom 11ten November bis zur Schaafschur als Wollehabend anzusehen, und können sich die Metzger um so weniger über diesen Termin beschweren, als von 100 Stück wollehabenden Fellen, wenn solche außer Lands verkauft werden, nur 1½ Centner Wolle gerechnet, und mit 1 fl. 4 kr. pr. Centner Ausgangszoll belegt sind.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird, und wornach sich zu benehmen ist.

Freyburg den 8. Jänner 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

vd. Güllmann.

(Die adoptirten Kinder zahlen gleich den andern Kindern von der Verlassenschaft derjenigen, die sie an Kindesstatt angenommen haben, keinen Accis.)

R. D. Nr. 283. In Gemäßheit hohen Finanzministerial-Erlasses Steuerdepartement vom 29ten Dezember v. J. Nr. 5731. haben die rechtsgültig adoptirten Kinder von der Verlassenschaft derjenigen, die sie an Kindesstatt angenommen haben, den andern Kindern gleich, keinen Accis zu entrichten.

Freyburg den 8. Jänner 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreissamtkreises.

von Roggenbach.

vdt. Gilmann.